

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Bestellungen der Firma JOGA MED AG („Besteller“) bei Drittfirmen („Lieferant“). Ausdrücklich sind dies neben Bestellungen von Rohstoffen, Wirkstoffen und Verpackungsmaterial auch Maschinen und Dienstleistungen aller Art („Vertragsprodukte“).

Allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Lieferanten, welche diese AEB ersetzen, abändern oder ergänzen, entfalten keine Rechtswirkungen, auch wenn ein Hinweis auf solche in einer Bestätigung oder anderer geschäftlichen Korrespondenz erfolgt. Abweichungen zu diesen AEB bedürfen zu deren Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung beider Parteien.

Angebote

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Angebote an den Besteller kostenlos und in schriftlicher Form. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anforderungen des Bestellers zu halten. Im Falle von Abweichungen zu diesen Anforderungen muss der Lieferant ausdrücklich auf diese hinweisen. Angebote sind, falls nicht ausdrücklich vermerkt, 90 Tage bindend und sollen sämtliche damit verbundene Arbeiten und Kosten des Lieferanten zu enthalten.

Bestellungen

Grundsätzlich bestellt der Besteller schriftlich. Eine Bestellung ist innert 5 Tagen nach Erhalt vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen („Auftragsbestätigung“). Die Auftragsbestätigung umfasst zumindest die Bestätigung des Erhalts der Bestellung, Menge und Preis sowie den Liefertermin. Sollte der Liefertermin noch nicht genau definierbar sein, ist dieser provisorisch zu bestätigen. Bei der Verzögerung eines Liefertermins ist der Besteller umgehend schriftlich zu informieren. Mit der Auftragsbestätigung akzeptiert der Lieferant diese AEB und allfällige weitere Bedingungen des Bestellers und sichert eine termingerechte Lieferung der Vertragsprodukte zur vereinbarten Qualität und Menge zu.

Preise

Die offerierten Preise verstehen sich „netto, geliefert zum Standort des Bestellers“ nach den jeweils angegebenen Incoterms – normalerweise bezieht der Besteller DDP Altnau, Incoterms 2020. Die Zahlung erfolgt innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung, vorausgesetzt, die Lieferung wurde im vereinbarten Umfang inkl. kompletter Dokumentation empfangen.

Verpackung/Lieferung

Der Lieferant hat die für den Transport zum Bestimmungsort optimale Verpackung zu wählen. Schäden an der Ware die durch mangelhafte Verpackung oder Nichteinhaltung von Transportvorschriften entstanden sind, trägt der Lieferant. Ware die gekühlt gelagert werden muss, muss unter den geforderten Temperaturen transportiert und allenfalls zwischengelagert werden. Wählt der Lieferant eine Transportart die Temperaturabweichungen zulässt, ist er dafür verantwortlich, dass die Ware in einwandfreiem Zustand mit unbeeinträchtigter Haltbarkeit beim Besteller eintrifft.

Zu einer vollständigen Lieferung gehört ein Lieferschein mit klarer Bezeichnung der Ware und Angabe der Bestellnummer, Artikelnummer des Kunden sowie für Roh- und Wirkstoffe die dazugehörigen Analysezertifikate.

Zur Lieferung sind ausschliesslich Paletten nach IPPC-Standard ISPM15 oder neuwertige EUR-Tauschpaletten zugelassen.

Annahme

Nutzen und Gefahr gehen beim Empfang der Vertragsprodukte an den Besteller über. Die Risiken und Gefahren während des Transportes bis zur Ablieferung trägt der Lieferant. Eine allfällige Versicherung für die Vertragsprodukte liegt in der Verantwortung des Lieferanten. Eine Abnahme erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung durch den Besteller – diese kann je nach internen Prüfvorgaben des Bestellers auch erst vor der effektiven Verwendung vorgenommen werden. Im Übrigen ist der Besteller von der Durchführung einer Prüfung der Vertragsprodukte nach der Annahme befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, zurückgewiesene Vertragsprodukte oder die Bestellmenge übersteigende Waren auf seine Kosten und sein Risiko zurückzunehmen, auch wenn diese bereits beim Besteller eingelagert wurden.

Teillieferungen sind ausschliesslich nach vorgängiger, schriftlicher Genehmigung durch den Besteller zulässig.

Dienstleistungen

Bestellte Dienstleistungen sind am in der Bestellung definierten Ort unter Einhaltung des vereinbarten Terminplanes zu erbringen.

Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsprodukte den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, für den vorausgesetzten Gebrauch tauglich sind, dem anerkannten Stand der Technik entsprechen und frei sind von Mängeln in Konstruktion, Material und Ausführung. Zudem leistet der Lieferant dafür Gewähr, dass mit dem bestimmungsgemässen Gebrauch der Vertragsprodukte durch den Besteller und dessen Kunden keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

Die Garantiefrist beträgt 24 Monate und ab Abnahme der Vertragsprodukte durch den Besteller. Individuelle Garantielaufzeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Stellt der Besteller an gelieferten Vertragsprodukten Mängel fest, so wird dies dem Lieferanten mitgeteilt. Der Lieferant verpflichtet sich, die mangelhaften Vertragsprodukte nach seiner Wahl nachzubessern oder auszutauschen. Er trägt alle im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder dem Austausch zusammenhängende Kosten (Untersuchung, Transport, Demontage, Montage, etc.). Gelingt es dem Lieferanten nicht, innert angemessener Frist den vertragsgemässen Zustand herzustellen, ist der Besteller berechtigt, nach eigener Wahl entweder eine Preisminderung zu verlangen oder- bei schweren Mängeln – vom entsprechenden Vertrag zurückzutreten oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die mangelhaften Vertragsprodukte selber oder durch einen Dritten nachzubessern oder auszutauschen oder nachbessern oder austauschen zu lassen.

Wenn dem Besteller als Folge der Lieferung mangelhafter Vertragsprodukte ein auf das Vertragsprodukt zurückzuführender Folgeschaden entsteht, so verpflichtet sich der Lieferant, diesen zu tragen, soweit er nicht in der Lage ist den Beweis zu erbringen, dass ihn kein Verschulden am Mangel des Vertragsproduktes selber und die daraus entstandenen Folgeschäden trifft.

Produktehaftpflicht

Wird der Besteller von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produktehaftpflichtrechts belangt, weil Vertragsprodukte fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen sind, so stellt der Lieferant den Besteller von diesen Ansprüchen frei. Der Besteller wird den Lieferanten unverzüglich informieren, sobald er von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält und ihm ermöglichen, ungerechtfertigte Ansprüche abzuwehren. Der Besteller kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn klar ist, dass nur Vertragsprodukte des Lieferanten die Ursache der Schäden sein können.

Drängt sich nach der Einschätzung des Bestellers wegen fehlerhafter Vertragsprodukte ein Produkterückruf auf, so orientiert der Besteller den Lieferanten unverzüglich, sofern nicht Gefahr in Verzug liegt. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit der Rückruf wegen Fehlern der

Vertragsprodukte notwendig geworden ist. Liegen mehrere Gründe für einen Rückruf vor, so werden die Kosten anteilmässig getragen.

Verzug

Der Lieferant gerät in Verzug, sobald er einen vereinbarten Liefertermin nicht einhält, ohne dass es einer Mahnung bedürfte. Die Folgen des Verzuges richten sich nach dem anwendbaren Recht.

Der Besteller gerät in Verzug, wenn er unberechtigter Weise Rechnungen des Lieferanten nicht innerhalb der vereinbarten Fristen begleicht. Im Falle des Verzuges schuldet der Besteller einen Verzugszins von 1%. Die übrigen Verzugsfolgen richten sich nach dem anwendbaren Recht.

Geistiges Eigentum und Geheimhaltung

Alle Rechte an Unterlagen (Pläne, Skizzen, Formulierungen, technische Beschriebe etc.) und den darin dargestellten Gegenständen, die der Besteller dem Lieferanten im Rahmen dieser AEB überlässt, bleiben beim Besteller und sind nach Gebrauch oder auf erste Anforderung durch den Besteller diesem wieder zu retournieren.

Beide Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder von ihrer Natur her vertraulich zu behandeln sind und die sie im Rahmen dieser AEB voneinander erhalten, gegenüber Dritten geheim zu halten. Sie sorgen für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch ihre Mitarbeiter und allfällige Zulieferanten und/oder Unterakkordanten. Diese Geheimhaltungspflicht überdauert das Ende der Zusammenarbeit solange, als ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

Abtretung

Die Abtretung dieser AEB oder einzelner daraus resultierender Lieferverpflichtungen an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

Umweltschutz

Die Lieferungen an den Besteller sollen möglichst ökologisch erfolgen, Vorschläge zur Optimierung der Situation sind durch den Lieferanten anzubringen.

Salvatorische Klausel

Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit dieser AEB oder einzelner Bestimmungen daraus, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen davon unberührt. An Stelle der ungültigen oder nichtigen Bestimmung soll eine neue Regelung bzw. gesetzliche Bestimmung treten, die nach Treu und Glauben dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt materielles schweizerisches Recht unter Ausschluss von völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere des Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers.